



Kantonsgericht

Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

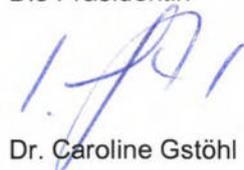
Begründung für die Anpassung der Indexierung im Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG des Kantons St. Gallen:

Aufgrund des Anstiegs des Landesindexes der Konsumentenpreise und der diesbezüglichen Indexregelung im Kreisschreiben über die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG des Kantons St. Gallen (Ziff. 10.1) sieht sich die Kantonale Aufsichtsbehörde zu einer Anpassung der Regelung veranlasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) als auch die zugehörigen Verordnungen in der gesamten Schweiz einheitlich Recht setzen. Die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums soll somit in den verschiedenen Kantonen ebenfalls vergleichbar sein, zumal sich die Kosten für Nahrungsmittel, Getränke, Bekleidung, Freizeit und Kultur nur unwesentlich unterscheiden. Entsprechend sind grosse Unterschiede in den Grundbeträgen und Zuschlägen im Vergleich zu anderen Kantonen sachlich nicht gerechtfertigt. Bereits heute liegen die Ansätze im Kanton St. Gallen leicht über jenen der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 (vgl. Weisung betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (betreibung-konkurs.ch)), die insbesondere in den angrenzenden Kantonen (ZH, TG, GR, GL, AR, AI) gelten. Bei der im Kanton St. Gallen aktuell geltenden Indexregelung wären die St. Galler Ansätze weiter anzuheben, was ohne sachliche Gründe zu einer noch grösseren Diskrepanz zu den anderen Kantonen führen würde. Ein Blick auf die Warenkorbstruktur des Landesindexes der Konsumentenpreise zeigt ferner, dass die Positionen, welche in den letzten Monaten massgebliche Erhöhungen erfahren haben und über 50% des Landesindexes ausmachen (Auslagen für Wohnen und Energie, Gesundheitspflege und Verkehr), gerade nicht Gegenstand des betriebsrechtlichen Grundbetrags sind. Auch aus diesem Grund rechtfertigt sich eine (weitere) Erhöhung der Grundbeträge und Zuschläge im Kanton St. Gallen derzeit nicht. Schliesslich sollen weitere Abweichungen vermieden werden, um unerwünschte sozialpolitische Anreize und Missverhältnisse zwischen den Kantonen zu vermeiden, zumal die Lebenshaltungskosten im Kanton St. Gallen nicht höher sind als in den umliegenden Kantonen bzw. in anderen Teilen der Schweiz. Aus diesen Gründen werden die Grundbeträge und Zuschläge nicht erhöht, sondern eine Anpassung der Indexregelung vorgenommen (neue Ziff. 10.1 und 10.2). Mit der neuen Ziffer 10.2 steht es den Mitarbeitenden der Betreibungsämter frei, von den vorgegebenen Grundbeträgen und Zuschlägen abzuweichen, wenn es die Umstände im konkreten Einzelfall rechtfertigen. Mit dieser Vorgehensweise könnte beispielsweise ein exorbitant hoher Anstieg des Strompreises in vereinzelt Gemeinden berücksichtigt werden.

St. Gallen, im Juni 2023

Kantonale Aufsichtsbehörde
für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin


Dr. Caroline Gstöhl



Die Gerichtsschreiberin


Angela Frehner-Geisselhardt